

# RS Vwgh 2001/4/20 2000/02/0232

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.2001

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs1;

StVO 1960 §99 Abs1 lita;

## Rechtssatz

Derjenige, welcher bei laufendem Motor den Fahrersitz einnimmt, hat das Fahrzeug "in Betrieb genommen" hat (Hinweis: E 26.1.2001, 96/02/0232). Es kommt sohin nicht darauf an, ob der Besch den Motor selbst in Gang gesetzt hat oder sich bei bereits laufendem Motor auf den Fahrersitz gesetzt hat, weil der Betroffene unbestrittenermaßen bei laufendem Motor auf dem Fahrersitz sitzend angetroffen wurde.

## Schlagworte

Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000020232.X03

## Im RIS seit

17.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)